

Friedhöfe Gottfrieding und Frichlkofen

Die Verwaltung der Friedhöfe **Gottfrieding** und **Frichlkofen** erfolgt durch die Gemeinde Gottfrieding. Bei Fragen zu Ihrer Grabstätte oder einer Bestattung in den Friedhöfen Gottfrieding oder Frichlkofen wenden Sie sich bitte an die

Verwaltungsgemeinschaft Mamming
Hauptstr. 15
94437 Mamming

Zimmer 2, Erdgeschoss
Telefon 09955 9311-12
E-Mail vg@gottfrieding.de

Mit der Friedhofssatzung hat die Gemeinde Gottfrieding Regelungen für die beiden Friedhöfe getroffen. Hiermit möchten wir Ihnen einen kurzen Auszug der für Sie wichtigsten Regelungen bekannt geben. Einsicht in die Friedhofssatzung sowie die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung kann in der Verwaltungsgemeinschaft Mamming-Gottfrieding oder mittwochs in der Gemeindekanzlei Gottfrieding genommen werden.

1. Unsere Friedhöfe sind ganzjährig durchgehend geöffnet. Die Gemeinde legt großen Wert darauf, dass die Würde des Ortes gewahrt wird. Deshalb ist das Befahren des Friedhofs nicht gestattet. Wir bitten Sie, Fahrzeuge aller Art vor dem Friedhof abzustellen.
2. Bestattungen sind bei der Gemeinde anzumelden. Dazu bringen Sie bitte die Bescheinigung für die Bestattung oder eine Sterbeurkunde der/des Verstorbenen mit. Bei einer Feuerbestattung ist gleichzeitig auch die Art der Bestattung festzulegen.
3. Vor der Bestattung hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich das Grab frei zu machen. Das heißt, die Einfassung und die Pflanzen am Grab sowie wertvolle Gegenstände zu beseitigen.
4. Die Ruhefrist in den Friedhöfen Gottfrieding und Frichlkofen beträgt für Leichen und Aschenreste 15 Jahre, für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 10 Jahre. In einem Grab kann nur bestattet werden, wenn das Grabnutzungsrecht noch für die Dauer der Ruhezeit läuft. Ist dies nicht mehr der Fall, muss das Nutzungsrecht entsprechend verlängert werden.
5. Spätestens sechs Monate nach einer Bestattung ist die Grabstätte in würdiger Weise anzulegen. Dem Inhaber des Nutzungsrechts obliegt auch die Unterhaltung der unmittelbaren Umgebung der Grabstätte. Die gärtnerische Gestaltung außerhalb der Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung.
6. Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen, Abdeckplatten für Gräber und sonstiger baulicher Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Gemeinde gestattet. Bitte weisen Sie Ihren Steinmetz darauf hin.
7. Die Gemeinde haftet nicht für Grabsteine bzw. Grabeinfassungen, die nicht mehr den Sicherheitsvorschriften entsprechen. Die Gemeinde bittet darum, den Zustand der Grabsteine und Grabeinfassungen selbst von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Einmal jährlich wird die Überprüfung der Grabsteine durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Sollten Mängel festgestellt werden, wird der Nutzungsberechtigte angeschrieben und gebeten, den Grabstein/die Grabeinfassung schnellstmöglich wieder fachgerecht befestigen zu lassen.
8. Kompost und Abfälle werden gesondert gesammelt. Bitte beachten Sie die Hinweisschilder um dem Bauhof unnötige Arbeiten zu ersparen. Danke!